

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden vom 11. September 2002

vom

I. Das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 Ziffer 3 wird eingefügt:

3. einen Ausgleich für Gemeinden, die auf Siedlungsgebiet (Bau- und Richtplangebiet) verzichten.

2. § 2 Absatz 2 lautet neu:

²Für den Ressourcenausgleich, den Lastenausgleich und den Verzichtsausgleich stehen die horizontale Abschöpfung bei den Gemeinden gemäss § 5 sowie ein Beitrag des Kantons, der sich in einer Bandbreite von 2 bis 4 Prozent des Steuerertrages zu 100 Prozent des Vorjahres zu bewegen hat, zur Verfügung.

3. § 4 lautet neu:

Mindestausstattung

§ 4. ¹Die vom Kanton gewährleistete Mindestausstattung einer Politischen Gemeinde beträgt 80 bis 84 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft pro Einwohner.

²Der Regierungsrat legt die Höhe der Mindestausstattung fest.

4. § 5 lautet neu:

Horizontale
Abschöpfung

§ 5. ¹Politische Gemeinden, deren Steuerkraft pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, leisten einen Beitrag im Ausmass von 12 bis 18 Prozent dieser Überschreitung multipliziert mit der Anzahl Einwohner.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

5. § 6 lautet neu:

Zentrumsgemeinden

§ 6. Den kantonalen Zentren gemäss kantonalem Richtplan wird bei der Berechnung der Mindestausstattung die Steuerkraft pro Einwohner um 8 Prozent und bei der Berechnung der horizontalen Abschöpfung um 12 Prozent der durchschnittlichen kantonalen Steuerkraft reduziert. Die Abgeltung für die Zentrumsfunktion beträgt mindestens 30 Franken pro Einwohner.

5a. § 8 Absatz 3 lautet neu:

³Politische Gemeinden, deren Bevölkerungsdichte weniger als 50 Prozent des Durchschnitts beträgt, erhalten abgestufte Beiträge. Die Beitragsleistungen werden aufgrund des durchschnittlichen Steuerfusses der betreffenden Gemeinde des laufenden und der zwei vorangehenden Jahre gewichtet. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

6. § 14 lautet neu:

Übergangsregelung

§ 14. Die mit dieser Gesetzesänderung verbundenen Erhöhungen und Reduktionen werden im ersten Jahr zu 1/4, im zweiten Jahr zu 2/4, im dritten Jahr zu 3/4 und ab dem vierten Jahr nach Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.